



Ausführungsverordnung des Police Car Owners of America European Chapter e.V. („AusVO PCOOA EC e.V.“)

Stand: 09.11.2019

1. Allgemeines

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Interessen des Vereins unterstützt.

2. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Einreichung des komplett wahrheitsgemäß ausgefüllten Mitgliedsantrags durch Beschluss des Vorstands. Der Antragsteller hat alle dem Mitgliedsantrag beiliegenden Unterlagen nach bestem Wissen auszufüllen und mit eigenem Namen zu unterschreiben. Bei Minderjährigen unterschreiben die Erziehungsberechtigten.

3. Bewährung

Nach der Aufnahme in den Verein gilt eine mindestens zwölf Monate dauernde Bewährungszeit. Innerhalb dieser Frist kann der Antragsteller ohne Angabe von Gründen und ohne Einberufung der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn festzustellen ist, dass der Antragsteller seine Pflichten und die Ziele des Vereins missachtet.

4. Ausschluss

Nach Ablauf der Bewährungsfrist kann ein Mitglied aus dem Verein nach den Regelungen der Satzung ausgeschlossen werden.

5. Rechte des Mitglieds

Die Rechte des Mitglieds ergeben sich aus der jeweils aktuellen Fassung der Satzung des Vereins „Police Car Owners of America European Chapter e.V.“.

6. Pflichten des Mitglieds

Sofern sich die Pflichten des einzelnen Mitglieds nicht aus der Satzung ergeben, gelten folgende:

- Jedes Mitglied hat die Pflicht das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
- Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- Jedes Mitglied ist bemüht, den Verein bei dem Bestreben nach Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen.

7. Fahrzeuge

Jedes Mitglied kann Fahrzeuge in unbegrenzter Zahl im Verein anmelden. Die Anmeldung von Fahrzeugen erfolgt kostenlos. Die angemeldeten Fahrzeuge müssen der Zielrichtung, insbesondere dem Originalitätsgrundsatz, entsprechen. Es erfolgt eine Trennung zwischen Fahrzeug und Person des Mitglieds. Das hat zur Folge, dass bei Fahrzeugen, die nicht in den Verein übernommen oder ausgeschlossen werden, die Person sehr wohl Mitglied sein kann. Das gilt insbesondere, wenn das Fahrzeug nicht dem Originalitätsgrundsatz entspricht. Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein werden auch alle dem Mitglied zuzurechnenden Fahrzeuge automatisch ohne besondere Entscheidung ausgeschlossen.

8. Originalitätsgrundsatz

Dem Originalitätsgrundsatz des Vereins wird durch die Überprüfung der im Verein durch das jeweilige Mitglied angemeldeten Fahrzeuge Rechnung getragen. Die Beweispflicht zur Originalität des jeweiligen Fahrzeugs obliegt dem Besitzer. Originalität im Sinne der Vereinsziele bedeutet:

- Das Fahrzeug ist in satzungsgemäßer Zweckerfüllung (§ 2 der Satzung des Vereins „Police Car Owners of America European Chapter e.V.“) mit der werkseitigen Polizeivariante (Police Package) amerikanischer Polizeifahrzeuge ausgestattet oder nachweislich im amerikanischen Polizeidienst eingesetzt worden.
- Sollte aufgrund des Fahrzeugalters oder anderer nicht durch das Mitglied zu vertretenden Umstände ein Nachweis der o.a. Grundsätze nicht möglich sein, so wird unter Berücksichtigung der objektiv vorliegenden Tatsachen durch den Vorstand des Vereins über die Aufnahme des Fahrzeugs entschieden.
- Die Aufmachung der Fahrzeuge soll einer tatsächlichen amerikanischen Polizeibehörde entsprechen.

9. Verhaltensregeln

Jedes Mitglied hat auf das Schärfste die bestehenden Gesetze zu achten. Bei Fahrten ins Ausland gelten entsprechend die jeweiligen Gesetze des besuchten Landes. Jedes Mitglied verpflichtet sich Sondersignalanlagen im öffentlichen Verkehrsraum, insbesondere Lichtsignalanlagen, abzudecken oder in sonstiger geeigneter Form unkenntlich zu machen. Hiervon ausgenommen sind Sondersignalanlagen, die in ihrer Beschaffenheit und Funktion von einem amtlich anerkannten Sachverständigen ohne Abdeckung abgenommen und von dem zuständigen Straßenverkehrsamt eingetragen worden sind, für die damit also eine straßenverkehrsrechtliche Sonderregelung besteht (keine Abdeckung der Sondersignalanlage erforderlich). Die Inbetriebnahme von Licht- und / oder Tonsondersignalanlagen im öffentlichen Straßenverkehr ohne ausdrückliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde durch Mitglieder dieses Vereins wird nicht toleriert. Sonderregelungen für Veranstaltungen werden den Mitgliedern gesondert mitgeteilt. Sollte bekannt werden, dass gegen ein Mitglied ein straf- und / oder ordnungswidrigkeitsrechtliches Verfahren wegen der Inbetriebnahme von Sondersignalanlagen eingeleitet worden ist, kann ein Ausschlussverfahren gegen das betroffene Mitglied beschlossen werden. Fahrzeuge von Vereinsmitgliedern, deren Aufmachung aktuell in Deutschland tätigen Behörden entsprechen, haben die Hoheitszeichen im öffentlichen Straßenverkehr abzudecken (Verwechslungsgefahr). Jedes Mitglied hat durch sein Verhalten und durch sein Auftreten insbesondere bei Vereinsveranstaltungen zur Etablierung des Vereins beizutragen. Über Vereinsinterna ist Stillschweigen zu bewahren. Das gilt insbesondere für die finanziellen Bereiche, soweit sie dem jeweiligen Mitglied bekannt sind. Dem Verein nicht zuträgliches Verhalten, insbesondere Verstöße gegen die Verhaltensregeln, können zum Ausschluss des jeweiligen Mitglieds führen.

10. Beitragsordnung

Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt 50 Euro. Bei einem Beitritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres wird der Jahresmitgliedsbeitrag im Jahr der Aufnahme um 50 % ermäßigt. Nach der Aufnahme in den Verein ist der jeweilige Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Der nachfolgende Jahresmitgliedsbeitrag ist jeweils im 1. Quartal, jedoch bis spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

11. Recht am eigenen Bild

Bei seiner Öffentlichkeitsarbeit in Printmedien, seinem Internet-Auftritt, sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter u. a.) und anderen Publikationen verwendet der Verein Bilder, die Mitglieder und deren Fahrzeuge bei Veranstaltungen, Zusammenkünften oder im sonstigen öffentlichen Raum zeigen. Dazu müssen die Mitglieder ihr Einverständnis mit folgendem Passus erklären: „Ich gebe meine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern meiner Person und meiner Fahrzeuge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Police Car Owners of America European Chapter e.V.“ Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

12. Datenschutz

Die erhobenen Daten, insbesondere die personenbezogenen Daten, werden ausschließlich zum Zweck der ordnungsgemäßen Führung des Vereins verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur nach Zustimmung des Mitglieds und auch nur dann, wenn es für die Erfüllung der Vereinssatzung und -ziele unabdingbar ist.

13. Abschluss

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift, bei Minderjährigen durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten, zur Einhaltung der hier genannten Regeln. Diese behalten solange Gültigkeit, bis sie von anderen durch Beschluss des Vorstands abgelöst werden.

Police Car Owners of America European Chapter e.V.

Der Vorstand